

**TREUHAND | SUISSE  
SEKTION BASEL – NORDWESTSCHWEIZ**

**BEITRAGSORDNUNG**

vom 5. Dezember 2002

Gestützt auf Artikel 13 der Statuten in der Fassung vom 05. Dezember 1997 wird nachstehende BEITRAGSORDNUNG erlassen:

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 BEITRAGSPFLICHT BEI AUFNAHME**

Bei Aufnahme zu Beginn des Geschäftsjahres ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

Bei Aufnahme während des Jahres berechnet sich der Beitrag pro rate temporis.

### **1.2 BEITRAGSPFLICHT BEI SUSPENSION**

Die Suspension enthebt ein Mitglied nicht seiner Beitragspflicht.

### **1.3 BEITRAGSPFLICHT BEI AustrITT UND AUSSCHLUSS**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **1.4 ZAHLUNGSTERMINE**

Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfüllen.

## **2. JAHRESBEITRÄGE**

### **2.1 FIRMENMITGLIEDER (INKL. ANWÄRTER)**

Grundbeitrag inkl. Abonnement „Der Treuhandexperte“	Fr. 750.—
Zuschlag für jeden Beschäftigten ohne Lehrlinge	Fr. 75.—

### **2.2 EINZELMITGLIEDER**

Beitrag inkl. Abonnement „Der Treuhandexperte“	Fr. 350.—
--	-----------

### **2.3 PASSIVMITGLIED**

Beitrag	Fr. 350.—
---------	-----------

### **2.4 BERECHNUNG DES ZUSCHLAGES**

Massgebend ist die Zahl der am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres beschäftigten Personen. Der Inhaber einer Einzelfirma und die Gesellschafter

einer Personengesellschaft sind bei der Ermittlung der beschäftigten Personen mitzuzählen, nicht aber die Lehrlinge.  
Der Beschäftigungsgrad der einzelnen Beschäftigten ist mitzubersichtigen.

2.5 Der Maximalbeitrag beträgt Fr. 3'000.— pro Jahr.

### 3. AUFNAHMEGEBÜHREN

3.1 Firmenmitglieder Fr. 300.—

3.2 Einzelmitglieder Fr. 200.—

3.3 Passivmitglieder Fr. 200.—

### 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Vereinsjahr festgelegt.

4.2 Bei Aufnahme während des Jahres berechnet sich der Beitrag pro rata temporis.

4.3 Bei Treuhandfirmen mit Präsenz in mehreren Sektionen berechnet sich der Beitrag nach der regionalen Gewichtung.

4.4 Pro Niederlassung wird der Einzelmitgliedschaftsbetrag und der Zuschlag pro Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

## TREUHAND | SUISSE SEKTION BASEL – NORDWESTSCHWEIZ

Der Präsident:

Der Sekretär:



Marco Derungs



Urs Farronato